

## Entscheid

**Nr. 302 133 vom 22. Februar 2024**  
**In der Sache RAS X / V**

**In Sachen : X**

**Bestimmer Wohnsitz : In der Kanzlei des Rechtsanwalt T. WIBAULT**  
**Avenue Henri Jaspar 128**  
**1060 BRUXELLES**

**gegen:**

**den Belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration**

---

### **DER DIENSTTUENDE PRÄSIDENT DER V. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, X, türkischer Staatsangehöriger, am 18. Februar 2024 per J-Box eingereicht hat, um in äußerster Dringlichkeit die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses der Beauftragten des Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 14. Februar 2024 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Artikels 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Titels II, Kapitel II des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen.

Gesehen die Verwaltungsakte und den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19. Februar 2024, der das Datum der Sitzung auf den 21. Februar 2024 um 14 Uhr anberaumt hat.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen C. ROBINET.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin C. WIES, die *loco* Rechtsanwalt T. WIBAULT für die klagende Partei erscheint und der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwältin S. MATRAY, die für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### **1. Sachverhalt**

Am 14. Februar 2024 hat die Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration, I. C., eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13*septies*) erlassen.

Diese wurde wie folgt begründet:

**„Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen**

Herr, der erklärt, wie folgt zu heißen:

Name: [E.]

Vorname: [H.]

Geburtsdatum: [...]

Geburtsort: [...]

Staatsangehörigkeit: Türkei

gegebenenfalls ALIASNAME: /

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen. :

**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES  
UND DER TATSACHE, DASS KEINE FRIST EINGERÄUMT WIRD, DAS STAATSGEBIET ZU  
VERLASSEN:**

**Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 14/02/2024 von den Diensten der Polizeizone Raeren vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.**

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels/der folgenden Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalts und/oder Feststellungen ausgestellt:

Artikel 7 Absatz 1:

- 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein.
- 9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernen, wird.

**Der Betreffende besitzt zum Zeitpunkt seiner Festnahme weder ein gültiges Visum/einen gültigen Aufenthaltstitel.**

**Verordnung EU 604/2013 vom 26/06/2013**

**Der Betreffende ist am 14/02/2024 von den Diensten der Polizeizone Raeren vernommen worden und er sagt, es gibt eine schwangere Frau in Brüssel.**

**Der Begriff "Familienleben" im Sinne des vorerwähnten Artikels 8 Absatz 1 der EKMR ist ein autonomer Begriff, der unabhängig vom nationalen Recht zu interpretieren ist. Um effektiv Artikel 8 der EKMR geltend machen zu können, muss der Antragsteller in den Anwendungsbereich von Artikel 8 Absatz 1 der EKMR fallen. Im vorliegenden Fall muss überprüft werden, ob tatsächlich die Rede von einem Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EKMR ist. Ausländer müssen in ihrem Antrag bei der Verwaltung und spätestens vor einer Beschlussfassung nachweisen, dass sie mit einem Belgier oder einem Ausländer mit legalem Aufenthalt in Belgien eine Bedarfsgemeinschaft bilden. (Urteil Mokrani)**

**Der Betreffende ist am 14/02/2024 von den Diensten der Polizeizone Raeren vernommen worden und hat erklärt, weder minderjährige Kinder in Belgien noch gesundheitliche Probleme zu haben.**

**So hat der Beauftragte des Staatssekretärs in seinem Entfernungsbeschluss die Bestimmungen von Artikel 74/13 berücksichtigt.**

**Der Betreffende ist am 14/02/2024 von den Diensten der Polizeizone Raeren vernommen worden und er sagt, es gibt eine schwangere Frau in Brüssel.**

**Der Begriff "Familienleben" im Sinne des vorerwähnten Artikels 8 Absatz 1 der EKMR ist ein autonomer Begriff, der unabhängig vom nationalen Recht zu interpretieren ist. Um effektiv Artikel 8 der EKMR geltend machen zu können, muss der Antragsteller in den Anwendungsbereich von Artikel 8 Absatz 1 der EKMR fallen. Im vorliegenden Fall muss überprüft werden, ob tatsächlich die Rede von einem Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EKMR ist. Ausländer müssen in ihrem Antrag bei der Verwaltung und spätestens vor einer Beschlussfassung nachweisen, dass sie mit einem Belgier oder einem Ausländer mit legalem Aufenthalt in Belgien eine Bedarfsgemeinschaft bilden. (Urteil Mokrani)**

**Dieser Beschluss gilt demnach nicht als Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR.**

Artikel 74/14: Grund, aus dem keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde:

■ **Artikel 74/14 § 3 Nr. 1: Es besteht Fluchtgefahr.**  
erklärt oder aufgrund von Artikel 57/6/1 § 2 als offensichtlich unbegründet betrachtet worden.

**Bei dem Betreffenden besteht Fluchtgefahr:**

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine Entfernungsmassnahme nicht befolgen zu wollen.  
**Der Betreffende hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 27/02/2023, die ihm am 03/03/2023 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet. Er hat nicht nachgewiesen, dass er diesen Beschluss ausgeführt hat.**

**Der am 03/06/2019 eingereichte Antrag auf internationalen Schutz ist für unzulässig erklärt oder aufgrund des Beschlusses vom 15/02/2023 als offensichtlich unbegründet erklärt worden.**

[...]"

Es handelt sich um den Verwaltungsakt, dessen Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beantragt wird.

## **2. Verfahrensgegenstand**

Es sei daran erinnert, dass der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der „Rat“) unzuständig ist, um über Klagen zu entscheiden, welche eine Entscheidung über die Festhaltung betreffen, da zu diesem Zweck durch Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein besonderer Rechtsbehelf vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts organisiert ist.

Somit ist der Rat unzuständig, um sich über den Festhaltungsbeschluss zu äußern, und der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

## **3. Verfahrenssprache**

Der Kläger argumentiert, dass die Verfahrenssprache die französische Sprache sei, da der Verwaltungsakt, dessen Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beantragt wird, ein „*Folgebeschluss zur Ausweisung aus dem Staatsgebiet*“ im Sinne von Artikel 51/4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das „Gesetz vom 15. Dezember 1980“) sei und demnach in derselben Sprache wie derjenigen, in welcher die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgt ist, nämlich der französischen Sprache, hätte getroffen werden müssen.

Der Rat erinnert daran, dass eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies) kein Folgebeschluss zur Ausweisung aus dem Staatsgebiet ist und demnach dem ersten Anschein nach nicht in der Sprache der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz getroffen werden musste (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 236.991 vom 10. Januar 2017).

Vorliegend wurde die Anlage 13septies in der Sprache des Gebiets, in welchem der Kläger angetroffen wurde, getroffen. In der Tat wurde der Kläger am Grenzübergang zur Bundesrepublik Deutschland der Polizei Raeren überstellt. Die Gemeinde Raeren befindet sich im Gebiet deutscher Sprache. Dem ersten Anschein nach bestand somit kein Grund den vorgenannten Verwaltungsakt nicht in der Sprache dieses Gebietes zu treffen (vgl. RAS, ver. Kam., Entscheid Nr. 211 832 vom 30. Oktober 2018).

Die Verfahrenssprache vor dem Rat entspricht somit der Sprache des Verwaltungsaktes.

#### **4. Bezüglich der Zulässigkeit der Klage**

4.1. Die beklagte Partei wirft die Unzulässigkeit der Klage auf, da es eine frühere Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen gebe, die rechtskräftig geworden sei.

4.2. Der Rat stellt fest, dass sich in der Verwaltungsakte tatsächlich eine „Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen – Antragsteller auf internationalen Schutz“ (Anlage 13*quinquies*) vom 27. Februar 2023 befindet.

4.3. Ein Verwaltungsakt wird rechtskräftig, wenn er nicht mehr durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann.

Bei einer Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen ist dies der Fall, wenn die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist.

Gemäß Artikel 39/57, § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beträgt die Frist, um vor dem Rat eine Nichtigkeitsklage gegen eine Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen einzureichen, dreißig Tage *ab der Notifizierung* dieses Beschlusses.

4.4. Vorliegend stellt der Rat fest, dass die vorerwähnte Anlage 13*quinquies* an eine Adresse am 2. März 2023 per Einschreiben an eine Adresse in 1090 Jette versandt wurde, jedoch nicht bei der Post abgeholt wurde.

Bei dieser Adresse in 1090 Jette handelt es sich um die Adresse, an dem der Kläger – gemäß Artikel 51/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 – für die Dauer seines Asylverfahrens Wohnsitz gewählt hatte.

Selbst wenn sich aus der Haushaltszusammensetzung, die der Kläger seinem Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beigefügt hat, ergibt, dass der Kläger seit dem 11. März 2021 an einer Adresse in 1080 Molenbeek-Saint-Jean eingetragen ist, geht aus der Verfahrensakte nicht hervor, dass er auch seine Wohnsitzwahl gemäß der in dieser Bestimmung enthaltenen Formalitäten angepasst hätte.

Dem ersten Anschein nach wurde die Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen – Antragsteller auf internationalen Schutz“ (Anlage 13*quinquies*) vom 27. Februar 2023 demnach ordnungsgemäß notifiziert und ist rechtskräftig geworden.

4.5. Der Rat erinnert daran, dass gemäß Artikel 39/56 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur Ausländer, die eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweisen, eine Beschwerde vor den Rat bringen können.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht.

Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die vom Staatsrat angewendet werden (Parl. Dok., Kam., 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Dies bedeutet, dass ein Kläger, welcher die Nichtigkeitserklärung oder die Aussetzung eines Verwaltungsaktes beantragt, über ein Klageinteresse verfügen muss, dass persönlich, unmittelbar, sicher, aktuell und berechtigt ist.

4.6. Vorliegend muss festgestellt werden, dass die beantragte Aussetzung, wenn sie gewährt würde, nicht zur Folge hätte die rechtskräftige Antragsteller auf internationalen Schutz“ (Anlage 13*quinquies*) vom 27. Februar 2023 auszusetzen. Somit hat der Kläger im Prinzip kein Interesse an der Aussetzung der angefochtenen Entscheidung.

4.7. Ein Kläger würde jedoch ein Interesse an seinem Antrag auf Aussetzung behalten, wenn er in diesem Rahmen einen genauen, ausführlichen und sachdienlichen Beschwerdegrund vorbringt. In dem Fall, in welchem festgestellt wird, dass der Kläger sich *prima facie*, d.h. dem ersten Anschein nach, zu Recht auf vertretbare Beschwerde beruft, die Grund zur Annahme gibt, dass das Risiko einer mit den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (hiernach: die „EMRK“) garantierten Rechte unvereinbaren Behandlung besteht, würde sich die Aussetzung, die sich aus dieser Feststellung ergeben könnte, aufgrund dieses Motivs (die Verletzung eines Menschenrechts wie oben beschrieben oder, zumindest die nachweisliche Gefahr einer solchen Verletzung) *de facto* der Ausführung jeglicher vorheriger Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen widersetzen.

Um dem Erfordernis der Effektivität eines Rechtsbehelfs im Sinne von Art. 13 der EMRK zu erfüllen, ist der Rat im Rahmen des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit verpflichtet, eine unabhängige und sorgfältige Prüfung jeder vertretbaren Beschwerde durchzuführen, die Grund zur Annahme gibt, dass das Risiko einer Behandlung, die im Widerspruch zu einem der in der EMRK garantierten Rechte besteht.

Der Umfang der Verpflichtung, die Artikel 13 EMRK den Vertragsstaaten auferlegt, hängt von von der Art der Beschwerde des Klägers ab (s. EGMR, 21. Januar 2011, *M.S.S. g. Belgien und Griechenland*, Rn. 289 und 293; EGMR, 5. Februar 2002, *Conka g. Belgien*, Rn. 75).

Der Kläger muss in der Antragschrift eine vertretbare Beschwerde vorbringen, was bedeutet, dass er plausibel geltend machen kann, dass er in einem seiner von der EMRK garantierten Rechte verletzt ist (ständige Rechtsprechung des EGMR, s. z. B. EGMR, 25. März 1983, *Silver und andere g. Vereinigtes Königreich*, Rn. 113).

Dies muss demnach vorliegend geprüft werden.

4.8. In seiner Antragschrift macht der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta), d.h. seines Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, geltend.

4.8.1. Artikel 8 der EMRK („Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“) sieht Folgendes vor:

*„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

*2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

Art. 7 der Charta („Achtung des Privat- und Familienlebens“) bestimmt:

*„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“*

4.8.2. Wenn die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und/oder Familienlebens geltend gemacht wird, prüft der Rat zunächst, ob es ein „Privat- und/oder Familienleben“ im Sinne der EMRK gibt, und anschließend, ob es durch den angefochtenen Verwaltungsakt beeinträchtigt wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Privat- und/oder Familienleben vorliegt oder nicht, muss sich der Rat auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem der angefochtene Verwaltungsakt erlassen wurde (vgl. EGMR, 13. Februar 2001, *Ezzoudhi g. Frankreich*, Rn. 25; EGMR, 31. Oktober 2002, *Yildiz g. Österreich*, Rn. 34; EGMR, 15. Juli 2003, *Mokrani g. Frankreich*, Rn. 21).

4.8.2.1. Artikel 8 der EMRK definiert weder den Begriff des „Familienlebens“ noch den Begriff des „Privatlebens“.

Die beiden Begriffe sind autonome Begriffe, die unabhängig vom nationalen Recht auszulegen sind.

Was das Vorhandensein eines „Familienlebens“ angeht, muss zunächst geprüft werden, ob es sich um eine Familie handelt. Anschließend muss aus den Tatsachen hervorgehen, dass die persönliche Bindung zwischen den Mitgliedern dieser Familie ausreichend eng ist (vgl. EGMR, 12. Juli 2001, *K. und T. g. Finnland*, Rn. 150).

Der Begriff „Privatleben“ ist laut ständiger Rechtsprechung des EGMR ein weit gefasster Begriff ist, sodass es weder möglich noch notwendig ist, eine erschöpfende Definition zu geben (vgl. EGMR, 16. Dezember 1992, *Niemietz g. Deutschland*, Rn. 29).

Das Bestehen eines Familienlebens oder eines Privatlebens wird faktisch beurteilt.

4.8.2.2. Anschließend muss der Rat prüfen, ob ein Eingriff in das Familien- und/oder Privatleben vorliegt. Diesbezüglich muss der Rat prüfen, ob der betroffene Ausländer zum ersten Mal um Aufnahme ersucht hat oder ob es sich um eine Entscheidung handelt, die einen erworbenen Aufenthalt beendet.

Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine erstmalige Aufnahme handelt, ist der EGMR der Ansicht, dass kein „Eingriff“ vorliegt und es muss keine Prüfung auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 2 der EMRK vorgenommen werden. In diesem Fall ist der EGMR jedoch der Auffassung, dass geprüft werden muss, ob der Staat eine positive Verpflichtung hat, um die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Privat- und/oder Familienlebens zu ermöglichen (vgl. EGMR, 28. November 1996, *Ahmut g. Niederlande*, Rn. 63; EGMR, 31. Januar 2006, *Rodrigues Da Silva und Hoogkamer g. Niederlande*, Rn. 38). Dies geschieht durch eine Abwägung der vorliegenden Interessen. Wenn sich aus dieser Interessenabwägung ergibt, dass der Staat durch eine solche positive Verpflichtung gebunden ist, liegt eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor (vgl. EGMR, 17. Oktober 1986, *Rees g. Vereinigtes Königreich*, Rn. 37).

In Bezug auf die Einwanderung hat der EGMR bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass die EMRK als solches kein Recht für einen Ausländer garantiert, in das Hoheitsgebiet eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, einzureisen oder sich dort aufzuhalten (vgl. EGMR, 15. Juli 2003, *Mokrani g. Frankreich*, Rn. 23; EGMR, 26. März 1992, *Beldjoudi g. Frankreich*, Rn. 74; EGMR, 18. Februar 1991, *Moustaquim g. Belgien*, Rn. 43). Artikel 8 der EMRK kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine allgemeine Verpflichtung für einen Staat beinhaltet, die von Ausländern getroffene Wahl des Landes ihres gemeinsamen Wohnsitzes zu respektieren oder eine Familienzusammenführung auf diesem Gebiet zu ermöglichen (vgl. EGMR, 31. Januar 2006, *Rodrigues Da Silva und Hoogkamer g. Niederlande*, Rn. 39). Gemäß einem fest verankerten Grundsatz des Völkerrechts obliegt es dem Staat, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung seines Rechts, die Einreise und den Aufenthalt von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren (vgl. EGMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga g. Belgien*, Rn. 81; 18. Februar 1991, *Moustaquim g. Belgien*, Rn. 43; EGMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali g. Vereinigtes Königreich*, Rn. 67). Der Staat ist daher berechtigt, diesbezüglich Bedingungen festzulegen.

4.8.3. Angesichts einerseits der Tatsache, dass die Anforderungen von Artikel 8 EMRK, ebenso wie die der anderen Bestimmungen der EMRK Garantien sind und nicht in den Bereich des bloßen Wohlwollens oder der des praktischen Arrangements fallen (vgl. EGMR, 5. Februar 2002, *Conka g. Belgien*, Rn. 83) und andererseits der Tatsache, dass dieser Artikel Vorrang vor den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat (vgl. Staatsrat, *Entscheid Nr. 210.029 vom 22. Dezember 2010*), obliegt es der Verwaltungsbehörde, vor dem Erlassen ihrer Entscheidung, eine möglichst sorgfältige Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen, die ihr bekannt sind bzw. von denen sie Kenntnis haben sollte.

Wenn ein Kläger eine Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend macht, obliegt es in erster Linie ihm das Vorhandensein von des Privat- und Familienlebens, auf das er sich beruft, sowie die Art und Weise, in der die angefochtene Entscheidung dieses Leben beeinträchtigt hat, zu belegen.

4.8.4. In seiner Antragschrift führt der Kläger aus, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, einen Eingriff in sein Familienleben darstelle. Er erklärt, dass eine einfache Überprüfung der von ihm mitgeteilten Informationen ergeben hätte, dass er an derselben Adresse wie Frau B., die belgischer Nationalität ist, wohnt und, dass sie Schritte bei der Gemeinde Molenbeek-Saint-Jean unternommen haben, um zu heiraten. Er fügt hinzu, dass Frau B. schwanger von ihm sei und seine Anwesenheit während der Schwangerschaft und bei der Geburt sehr wichtig sei.

Er erinnert daran, dass die Staaten ein einen fairen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes schaffen müssen. Er weist darauf hin, dass ihm außerdem ein Einreiseverbot notifiziert wurde, welches zu einer dauerhaften Trennung zwischen ihm und seiner zukünftigen Frau führen sowie die Heirat und die Anerkennung der Vaterschaft verhindern würde. Das Unionsrecht erlaube nicht, seine zukünftige Ehefrau und sein Kind zu verpflichten, die europäische Union zu verlassen. Er ist somit der Ansicht, dass vorliegend kein fairer Ausgleich geschaffen wurde.

4.8.4.1. Was das Bestehen eines Familien-/Privatlebens angeht, stellt der Rat fest, dass der Kläger dauerhafte und enge Bindungen mit einer Frau B. geltend macht. Er hinterlegt Unterlagen, wonach er an derselben Adresse wie diese Person wohnt, dass die beiden Schritte unternommen haben, um zu heiraten, und wonach Frau B. schwanger ist.

Es bestand somit dem ersten Anschein nach zum Zeitpunkt, an dem die beklagte Partei die strittige Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erlassen hat, ein Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK des Klägers mit Frau B.

4.8.4.2. Dem ersten Anschein nach ergibt sich des Weiteren weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus der Verwaltungsakte, dass die beklagte Partei eine sorgfältige Abwägung aller vorhandenen Interessen vorgenommen hätte.

Insofern die beklagte Partei das Bestehen eines Familienleben in Frage stellt, wurde u.a. nicht geprüft, ob Hindernisse für die Entwicklung oder für die Fortsetzung eines normalen und effektiven Familienlebens des Klägers und Frau B., welche belgischer Nationalität ist, anderswo als auf belgischem Hoheitsgebiet vorliegen.

4.8.4.3. Der Kläger führt jedoch an, dass er von der Polizei Raeren angehört worden ist und im Rahmen dieser Anhörung die vorgenannten Elemente (Zusammenleben mit Frau B., deren Schwangerschaft und die konkreten Heiratsabsichten des Paares) vorgetragen hat.

Der Rat stellt fest, dass die Verwaltungsakte nicht den entsprechenden Anhörungsbericht enthält.

In der Sitzung vom 22. Februar 2024 hat sich die beklagte Partei bezüglich des Fehlens dieser Unterlage der Weisheit des Rates unterworfen.

Der Rat erinnert daran, dass Art. 39/59, §1, Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht: „*Wenn die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt, gelten die von der antragstellenden Partei angeführten Sachverhalte als nachgewiesen, außer wenn diese Sachverhalte offenkundig unrichtig sind.*“

Der Rat ist der Ansicht, dass diese Vermutung auch in Bezug auf in der Verwaltungsakte fehlende Dokumente zum Tragen kommen kann.

Vorliegend gibt es angesichts der hinterlegten Unterlagen dem ersten Anschein nach keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Kläger tatsächlich die vorgenannten Elemente vorgetragen hat, bzw. anzunehmen, dass der Kläger - wie die beklagte Partei dies in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen behauptet - ausgesagt hätte, er lebe in Raeren (also nicht mit seiner angeblichen Partnerin zusammen).

4.8.5. Der Rat ist daher *prima facie* der Ansicht, dass der Kläger von der Vermutung eines Familienlebens mit Frau B. profitieren konnte und die beklagte Partei eine Prüfung des Sachverhalts, unter Berücksichtigung aller Elemente, von denen sie Kenntnis hatte oder haben musste, hätte vornehmen müssen, was sie dem ersten Anschein nach jedoch nicht mit ausreichender Sorgfalt gemacht hat.

Die geltend gemachte Verletzung von Artikel 8 EMRK ist daher als ernsthaft anzusehen.

4.8.6. In Bezug auf die geltend gemachte „gebundene Zuständigkeit“ der Staatssekretärin sei daran erinnert, dass die „Verpflichtung“, auf die sich die beklagte Partei beruft, nicht absolut ist, da Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht, dass, wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Ausweisungsbeschluss fasst, er „das Wohl des Kindes, den Gesundheitszustand des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen“ berücksichtigt, und da eine solche im belgischen Gesetz vorgesehene „Verpflichtung“ in jedem Fall im Lichte der Menschenrechte zu beurteilen ist, die in den internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind, die für den belgischen Staat verbindlich sind, darunter den Artikel 8 der EMRK, auf welchen sich der Kläger beruft (vgl. Staatsrat, Entscheide Nr. 239.259 vom 28. September 2017 und Nr. 240.691 vom 8. Februar 2018).

Die im Schriftsatz mit Anmerkungen vorgetragene Argumentation der beklagten Partei vermag daher dem ersten Anschein nach nichts an der vorgenannten Schlussfolgerung (4.8.5) zu ändern.

4.9. Unter diesen Umständen ist die Unzulässigkeitseinrede abzuweisen.

## **5. Bezüglich des Aussetzungsantrages in äußerster Dringlichkeit**

### 5.1. Die drei kumulativen Bedingungen

Artikel 43 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen (im Folgenden: die Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen) legt fest, dass, wenn sich auf einen Fall äußerster Dringlichkeit berufen wird, der Aussetzungsantrag eine Darlegung des Sachverhalts enthalten muss, der diese äußerste Dringlichkeit rechtfertigt.

Darüber hinaus kann gemäß Artikel 39/82 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur dann die Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn ernsthafte Gründe vorgebracht werden, die die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Akts rechtfertigen könnten, und unter der Voraussetzung, dass durch die unmittelbare Ausführung des Akts einen erheblichen und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen könnte.

Daraus folgt, dass ein Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit nur dann bewilligt werden kann, wenn die drei oben genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

### 5.2. Bezüglich der ersten Bedingung: der äußersten Dringlichkeit

Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor:

*„Ist gegen den Ausländer eine Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, insbesondere wenn er an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, und hat er die Aussetzung der erwähnten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme noch nicht auf gewöhnlichem Wege beantragt, kann er die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit in der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist beantragen.“*

Im vorliegenden Fall wird der Antragsteller zum Zwecke der Abschiebung im „Geschlossenen Zentrum für Illegale“ in Vottem, d.h. an einem in den Artikeln 74/8 und 73/9 erwähnten bestimmten Ort, festgehalten.

Demnach wird die äußerste Dringlichkeit gesetzlich vermutet.

Folglich ist die erste kumulative Bedingung erfüllt.

### 5.3. Bezüglich der zweiten Bedingung: des ernsthaften Rechtsmittels

#### *a) Auslegung dieser Bedingung*

Gemäß dem vorgennannten Artikel 39/82 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann nur dann die Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn u.a. ein ernsthaftes Mittel vorgebracht wird, der die Nichtigkeit des angefochtenen Akts rechtfertigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsrates erfordert die Darlegung eines „(Rechts)mittels“, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz ausreichend klar bezeichnet wird, als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch den angefochtenen Verwaltungsakt verletzt wurde (Staatsrat, Entscheide Nr. 138.590 vom 17. Dezember 2004, Nr. 130.972 vom 4. Mai 2004 und Nr. 135.618 vom 1. Oktober 2006, Nr. 135.618).

Damit ein Rechtsmittel „ernsthaft“ ist, genügt es, dass es dem ersten Anschein nach und in Anbetracht des Sachverhalts des Falles für zulässig und begründet erklärt werden und somit zur Nichtigklärung des angefochtenen Aktes führen könnte.

Es geht zudem aus Artikel 39/82 § 4 Absatz 4 des Gesetzes hervor, dass im Falle eines Antrages, so wie er vorliegend eingereicht wurde, „*der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen [...] eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor[nimmt], insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist*“.

b) *Anwendung dieser Bedingung im vorliegenden Fall*

- Darlegung des einzigen Rechtsmittels

Die klagende Partei macht als **einziges Rechtsmittel** einen Verstoß gegen die Artikel 7, 62 und 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, des Rechts auf Gehör als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts, den Artikel 8 der EMRK und den Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta) geltend.

Der Kläger führt aus, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, einen Eingriff in sein Familienleben darstelle. Er ist der Ansicht, dass die beklagte Partei diesen Eingriff begründen müsse, was jedoch nicht der Fall sei. Er ergänzt, dass eine einfache Überprüfung der von ihm mitgeteilten Informationen ergeben hätte, dass er an derselben Adresse wie Frau B., die belgischer Nationalität ist, wohnt und, dass sie Schritte bei der Gemeinde Molenbeek-Saint-Jean unternommen haben, um zu heiraten. Er fügt hinzu, dass Frau B. schwanger von ihm ist und seine Anwesenheit während der Schwangerschaft und bei der Geburt sehr wichtig sei.

Er erinnert daran, dass die Staaten ein einen fairen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes schaffen müssen. Er weist darauf hin, dass ihm außerdem ein Einreiseverbot notifiziert wurde, welches zu einer dauerhaften Trennung zwischen ihm und seiner zukünftigen Frau führen sowie die Heirat und die Anerkennung der Vaterschaft verhindern würde. Das Unionsrecht erlaube nicht, seine zukünftige Ehefrau und sein Kind zu verpflichten, die europäische Union zu verlassen. Er ist somit der Ansicht, dass vorliegend kein fairer Ausgleich geschaffen wurde. Er wirft der beklagten Partei die Informationen, die er im Rahmen seiner Anhörung mitgeteilt hat, keineswegs berücksichtigt zu haben.

- Prüfung der Ernsthaftigkeit des einzigen Rechtsmittels

Der Rat verweist auf die in Abschnitt 4.8 des vorliegenden Urteils durchgeführte Prüfung, aus der hervorgeht, dass die beklagte Partei im vorliegenden Fall keine ausreichend sorgfältige Prüfung des Sachverhalts, unter Berücksichtigung aller Elemente, von denen sie Kenntnis hatte oder haben musste, in Bezug auf das durch den Kläger angeführte Familienleben mit Frau B. vorgenommen hat.

Das einzige Rechtsmittel ist daher, was die geltend gemachte Verletzung von Artikel 8 EMRK angeht, im angegebenen Maße ernsthaft.

Es erübrigt sich somit, den restlichen Teil des einzigen Rechtsmittels des Klägers zu prüfen, insofern dieser nicht zu einer umfassenderen Aussetzung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen führen könnte.

Folglich ist die zweite kumulative Bedingung erfüllt.

#### 5.4. Bezüglich der dritten Bedingung: des erheblichen und schwer wiedergutzumachenden Schadens

##### a) *Auslegung dieser Bedingung*

Gemäß Artikel 39/82 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann nur dann die Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn durch die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Aktes ein erheblicher und schwer wiedergutzumachender Schaden entstehen kann.

##### b) *Anwendung dieser Bedingung im vorliegenden Fall*

Der Antragsteller erinnert daran, dass er die Verletzung eines Grundrechtes geltend macht und verweist auf seine im Rahmen seines einzigen Rechtsmittels vorgetragenen Erläuterungen in Bezug auf die unmittelbaren Folgen einer Ausweisung auf sein Familienleben.

Im vorliegenden Fall wird die ernsthafte Gefahr eines erheblichen, schwer wiedergutzumachenden Schadens im Fall der Ausführung der Entscheidung nachgewiesen, insofern sich aus dem Vorangehenden ergibt, dass die Rüge der Verletzung von Art. 8 der EMRK dem ersten Anschein nach begründet ist. Der Schaden, der sich daraus ergeben würde, dass der angefochtene Akt möglicherweise auch dem Grunde nach eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Klägers darstellt, ist offensichtlich erheblich und schwer wiedergutzumachen.

Folglich ist auch die dritte kumulative Bedingung erfüllt.

#### 5.5. Schlussfolgerung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die drei Bedingungen für die Aussetzung der Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung vom 14. Februar 2024 (Anlage 13septies) erfüllt sind.

Die Aussetzung der Ausführung dieses Verwaltungsaktes wird demnach angeordnet.

#### **6. Bezüglich der Verfahrenskosten**

In Anwendung von Artikel 39/68-1 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Entscheidung über die Eintragungsgebühr, oder die Befreiung hiervon, in einem späteren Verfahrensstadium geregelt.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

##### **Erster Artikel**

Die Aussetzung der Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung vom 14. Februar 2024 (Anlage 13septies) wird angeordnet.

##### **Zweiter Artikel**

Der vorliegende Entscheid ist vorläufig vollstreckbar.

##### **Dritter Artikel**

Die Entscheidung bezüglich der Verfahrenskosten wird vorbehalten.

So in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiundzwanzigsten Februar zweitausendvierundzwanzig verkündet von:

C. ROBINET,

diensttuender Präsident, Richter für  
Ausländerstreitsachen,

L. BEN AYAD,

Greffier.

Die Greffier,

Der Präsident,

L. BEN AYAD

C. ROBINET